

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen PRIOLAN GmbH

## 1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen, Angeboten, Leistungen und Verträgen unseres Unternehmens liegen ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PRIOLAN GmbH zugrunde. Diese werden mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PRIOLAN GmbH abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die PRIOLAN GmbH nicht an, es sei denn, die PRIOLAN GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der PRIOLAN GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Die Angestellten der PRIOLAN GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## 3. Preise

Alle Preisangaben, auch in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. Die PRIOLAN GmbH behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Bestellung Wechselkursschwankungen eintreten. Diese wird die PRIOLAN GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Alle Preise sind Nettopreise, die jeweilige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Kosten für Verpackung, Versand, Zolkkosten und sonstige Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferungen und Leistungen

Die PRIOLAN GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt, soweit nicht besonders schriftlich vereinbart, der PRIOLAN GmbH überlassen. Liefertermine oder -fristen, welche vereinbart wurden, bedürfen der Schriftform. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Spedition übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der PRIOLAN GmbH zu vertreten sind, so kann die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der PRIOLAN GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse unabhängig davon, ob diese bei der PRIOLAN GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte die PRIOLAN GmbH mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 4% des Lieferwertes, begrenzt. Die PRIOLAN GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o. g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als vier Wochen andauert und dies nicht von der PRIOLAN GmbH zu vertreten ist. Die PRIOLAN GmbH wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn die Ware zur Erfüllung des Vertrages fest eingekauft wurde, und der Hersteller oder Vorlieferanten nicht mehr in der Lage ist, die Ware zu liefern. In diesem Fall verpflichtet sich die PRIOLAN GmbH die Ersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller oder Vorlieferanten durchzusetzen.

## 5. Prüfung und Gefahrübergang

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von sechs Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an die Spedition, an den Kunden über. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

## 6. Annahmeverzug

Verweigert der Kunde die Annahme der Ware, ist die PRIOLAN GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Dies trifft auch auf Abrufaufträge zu, deren Abruf innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes nicht erfolgte.

## 7. Gewährleistung

Die PRIOLAN GmbH gewährleistet, daß die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewußt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: Betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Die Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller werden von der PRIOLAN GmbH in vollem Umfang an den Kunden weiter. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der PRIOLAN GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der PRIOLAN GmbH über. Falls die PRIOLAN GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Im Falle der Nachbesserung übernimmt die PRIOLAN GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu bekommen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der PRIOLAN GmbH berechnet. Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehene Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## 8. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist per Nachnahme oder sofort netto ohne Abzug zahlbar. Die PRIOLAN GmbH ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zusätzlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer und Verzugszuschadenersatz zu verlangen. Im Falle des Verzugs ist die PRIOLAN GmbH dazu berechtigt, weitere Teillieferungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen. Die PRIOLAN GmbH kann auch Vorkasse verlangen, bei Zahlungseinstellung, Beantragung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Wechsel- und Scheckannahme gelten vor der Einlösung nicht als Erfüllung.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der PRIOLAN GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zu Verpfändung oder Sicherstellungsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der PRIOLAN GmbH hinzuweisen und die PRIOLAN GmbH unverzüglich zu unterrichten. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit PRIOLAN GmbH nicht gehörenden Waren erwirbt PRIOLAN GmbH Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von PRIOLAN GmbH an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die PRIOLAN GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die PRIOLAN GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an die PRIOLAN GmbH ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Die PRIOLAN GmbH ist desseneungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzuges oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Kunden. Auf Verlangen von PRIOLAN GmbH wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. Die PRIOLAN GmbH darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der PRIOLAN GmbH. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Nettopreis der PRIOLAN GmbH maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Netto-Rechnungsbetrag abzüglich eines Sicherungsabschlages von 30% auszugehen. Handelt es sich um Forderungen bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, daß ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50%. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Nettopreis der von PRIOLAN GmbH gelieferten Ware abzüglich eines Abschlages von 30% auszugehen. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der PRIOLAN GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der PRIOLAN GmbH über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

## 10. Haftung und weitergehende Gewährleistung

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Die PRIOLAN GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die PRIOLAN GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. §823 BGB. Diese Haftungsfreisetzung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer des Folgeschadensrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Sofern die PRIOLAN GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden von PRIOLAN GmbH auf die Ersatzleistung seiner Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von PRIOLAN GmbH zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit eine Haftung von PRIOLAN GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Reparaturen erfolgen ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen der PRIOLAN GmbH. Kosten für den Versand und die Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Auslieferungen erfolgen nur gegen sofortige Bezahlung.

## 12. Absatzbindung

Bei Bezug von Erzeugnissen, für die Absatzbindung besteht, gelten außer den Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen der PRIOLAN GmbH, die besonderen Bedingungen des betreffenden Herstellers, die bei uns zur Einsichtnahme vorliegen. Sämtliche Produkte, welche den Embargo-Bestimmungen unterliegen, dürfen auf keinen Fall exportiert werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist strafbar.

## 13. Export

Die gelieferten Produkte unterliegen deutschen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus und des Office of Export Control in Washington möglich. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

## 14. Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn, wenn der Kunde Vollkaufmann ist. PRIOLAN GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Der Kunde ist damit einverstanden, daß die PRIOLAN GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Beziehungen innerhalb des Unternehmens verwendet. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Mit meiner rechtsverbindlichen Unterschrift erkenne ich als Kunde der PRIOLAN GmbH die AGBs an.